

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

vom

Das Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. 2005, 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2009 (GVOBl. 2009, 56), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Urnenbeisetzung, Ausbringung der Asche“

2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bestattung wird durchgeführt

1. als Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg oder

2. als Einäscherung mit Urnenbeisetzung oder Ausbringung der Asche (Feuerbestattung).

Die Urnenbeisetzung erfolgt auf einem Friedhof oder von einem Schiff aus auf See (Seebestattung). Die Ausbringung der Asche erfolgt durch Verstreuen auf einer hierfür bestimmten Fläche eines Friedhofs oder an einem anderen Ort auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein. § 20 Absatz 4 und § 26 Absätze 3 und 4, insbesondere die Möglichkeit der Bestattung ohne Sarg, bleiben unberührt.“

3. An § 15 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Ausbringung der Asche außerhalb von Friedhöfen darf nur mit Genehmigung der örtlich zuständigen Gemeinde erfolgen. Diese ist zu erteilen, wenn

1. der Ausbringungsort sich a) in privatem Eigentum befindet, eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beigebracht wird, die Nutzung des

Grundstücks zur Ausbringung nicht gegen Entgelt erfolgt und die Ausbringung die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt,

b) im Eigentum der Gemeinde befindet und die Gemeinde dies durch Satzung zugelassen hat,

c) im Eigentum der Gemeinde befindet, ohne in der Satzung nach Buchstabe b benannt zu sein, und die Gemeinde ihr Einvernehmen mit der Ausbringung im Einzelfall erklärt hat oder

d) im Eigentum anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger befindet und die Voraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe a entsprechend eingehalten werden,

2. die verstorbene Person ihren letzten Hauptwohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Schleswig-Holstein hatte,

3. die verstorbene Person diese Beisetzungsform durch schriftliche Verfügung zugelassen hat und

4. die Asche von staubigpulveriger Beschaffenheit ist.

Die örtlich zuständige Gemeinde kann Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz von Rechten Dritter, zum Schutz benachbarter Grundstücke vor wesentlichen Beeinträchtigungen und zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts der verstorbenen Person festlegen.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verstorbene dürfen bestattet werden, wenn durch ärztliche Leichenschau jede Möglichkeit eines Scheintods ausgeschlossen ist; innerhalb von neun Tagen nach Todeseintritt soll die Erdbestattung oder die Einäscherung vorgenommen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Urnenbeisetzung oder Ausbringung der Asche soll innerhalb eines Monats nach der Einäscherung erfolgen, soweit nicht eine Genehmigung nach Absatz 4 erteilt wurde. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die örtlich zuständige Gemeinde kann Hinterbliebenen die Genehmigung erteilen, die Urne in ihrer Wohnung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren aufzubewahren, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten durch schriftliche Verfügung eingewilligt hat und eine Bestattung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 im Anschluss sichergestellt ist. Die Hinterbliebenen haben der Gemeinde nach Ablauf des genehmigten Zeitraums die Bestattung nachzuweisen.“

5. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Urnenbeisetzung, Ausbringung der Asche

Das Krematorium darf eine Urne erstaushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. Die Beisetzung gilt als gesichert, wenn die Urne mit der Asche einem Bestattungsunternehmen übergeben oder eine Genehmigung nach § 16 Absatz 4 vorgelegt wird.“

6. In § 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Friedhofsträger kann in der Friedhofsordnung für seinen Friedhof insbesondere

1. die Beisetzung von Urnen in einer Urnenhalle, einer Urnenmauer oder einem Urnenhain zulassen,

2. unter Wahrung der Belange des Gesundheitsschutzes die Beisetzung von Särgen in Gräften, Grabkammern und Grabgebäuden im Einzelfall erlauben oder

generell zulassen und

3. das Ausbringen der Asche auch in einer Grabstelle eines Friedhofs oder einer für die Verstreuung bestimmten Fläche zulassen.“

7. § 29 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. entgegen § 15 Abs. 1 eine Leiche nicht auf einem Friedhof bestattet, eine Urne nicht auf einem Friedhof oder auf See beisetzt oder die Asche ohne Genehmigung nach § 16 Absatz 4 ausbringt,“